

5. Abschnitt

Hinterlegungen

§39

Annahme

(1) Die Hinterlegung ist beim Staatlichen Notariat zu beantragen und zu begründen. Das Staatliche Notariat entscheidet über die Annahme der Hinterlegung.

(2) Die Hinterlegung von Geldbeträgen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch Einzahlung auf das Verwahrgeldkonto des Bezirksgerichts. Die Hinterlegung von Zahlungsmitteln in anderer Währung sowie von Wertpapieren, Urkunden und Wertsachen erfolgt durch Übergabe an das Staatliche Notariat.

(3) Das Staatliche Notariat ist berechtigt, dem Antragsteller aufzugeben, Wertsachen schätzen zu lassen. Es kann auch die Schätzung auf Kosten des Antragstellers vornehmen lassen.

§40

Herausgabe

(1) Die Herausgabe erfolgt auf Antrag, wenn der Antragsteller zum Empfang berechtigt ist. Sind neben dem Antragsteller weitere Personen empfangsberechtigt, ist deren Einwilligung zur Herausgabe nachzuweisen. Der Antrag und die Einwilligung bedürfen der Beglaubigung der Unterschrift, wenn sie nicht zu Protokoll des Staatlichen Notariats erklärt werden.

(2) Zur Herausgabe ist die Entscheidung des Gerichts oder des Staatsanwalts erforderlich, wenn sie die Hinterlegung veranlaßt haben.

(3) Das Staatliche Notariat kann einem Berechtigten, der in die Herausgabe nicht einwilligt, aufgeben, seine Ansprüche durch Klage vor Gericht innerhalb eines Monats geltend zu machen. Wird die Klage nicht erhoben, gilt die Einwilligung als erteilt.

(4) Wird der Antrag auf Herausgabe zurückgewiesen, ist die befristete Beschwerde zulässig.

§41

Erlöschen des Herausgabeanspruchs

(1) Der Anspruch auf Herausgabe erlischt nach Ablauf von 10 Jahren. Die Frist beginnt mit der Annahme der Hinterlegung.

(2) Ist der Herausgabeanspruch erloschen, geht die Hinterlegung in das Volkseigentum über.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§42

Verfahren im Rechtsverkehr mit anderen Staaten

Für den Rechtsverkehr mit anderen Staaten sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§43

Durchsetzung von Auflagen

(1) Wer

1. der Aufforderung des Staatlichen Notariats, ein Testament gemäß § 25 abzuliefern,
2. als Vormund, Pfleger, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter Verpflichtungen, die ihm durch Rechtsvorschriften oder durch Weisung des Staatlichen Notariats auferlegt wurden,

unbegründet nicht nachkommt, kann vom Staatlichen Notariat zur Erfüllung seiner Pflichten durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 500 M angehalten werden.

(2) Das Zwangsgeld ist vorher anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Die geforderten Handlungen müssen in der angegebenen Frist realisierbar sein.

(3) Der Betroffene kann die Zahlung eines ihm auferlegten Zwangsgeldes durch Erfüllung der Verpflichtung abwenden.

(4) Das Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(5) Gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes ist die befristete Beschwerde zulässig.

(6) Die Vollstreckung erfolgt durch das Kreisgericht.

§44

Gebühren und Auslagen

Für die Tätigkeit der Staatlichen Notariate sind Gebühren und Auslagen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu entrichten.

§45

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz.

§46

Inkraft- und Außerkraftsetzung

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBI. Nr. 146 S. 1055),
2. das Gesetz vom 16. November 1956 über das Verfahren des Staatlichen Notariats — Notariatsverfahrensordnung — (GBI. I Nr. 105 S. 1288),
3. § 3 der Verordnung vom 30. Mai 1963 zur Übertragung der Tätigkeit der Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz (GBI. II Nr. 53 S. 373),
4. die Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h